

**113. Änderung des Flächennutzungsplanes ( Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung )  
Bericht über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige  
Beteiligung der Behörden und Offenlagebeschluss****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Top</b>
07.09.2010	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	4

**Beschlussvorschlag:**

1. Für die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes ( Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung ) wird festgelegt, dass die Ermittlung der Belange für die Abwägung wie folgt durchgeführt wird:  
Weitere Gutachten und Untersuchungen sind nicht erforderlich.
2. Die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes ( Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung ) wird mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß §3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Es liegen nachfolgende Informationen zu umweltrelevanten Aspekten vor:  
Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 29.09.2009  
Aggerverband, Schreiben vom 16.09.2009  
Landesbetrieb LaWald und Holz NRW, Schreiben vom 28.09.2009
3. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß §4 (2) BauGB eingeholt.

**Begründung:**

Die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes ( Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung ) dient der Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung für den Bereich südlich des Schulzentrums der Freien Christlichen Bekenntnisschule und des Friedhofs in Steinenbrück mit dem Ziel der Erweiterung des Schulangebots durch ein Gymnasium mit Sporteinrichtungen. Die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes ( Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung ) hat vom 09.09. bis 23.09.2009 (einschließlich) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgehangen. Die Nachbargemeinden und die Träger der öffentlichen Belange wurden mit Schreiben vom 28.08.2009 beteiligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind nachfolgende umweltbezogene Stellungnahmen gemäß §3 (2) BauGB vorgetragen worden:

Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 29.09.2009  
Aggerverband, Schreiben vom 16.09.2009  
Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 28.09.2009

Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

1. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 29.09.2009

Der Oberbergische Kreis führt aus, dass gegen das Planvorhaben aus bodenschutzrechtlicher Sicht zur Zeit noch Bedenken bestehen. Da die Flächen künstlich aufgeschüttet sind wird eine abgestimmte umweltgeologische Untersuchung empfohlen, die Fragen nach Auffüllmaterial, Standsicherheit und eventueller Methangasbildung beantworten soll.

Desweiteren wird auf die gesetzlichen Eingriffsregelungen hingewiesen.

Ergebnis der Prüfung:

Die vom Büro Dr. Frankenfeld durchgeführten Bodenuntersuchungen haben die Aussage des Deponiebetreibers bestätigt, dass nur Böden aus Baumaßnahmen ohne bzw. nur mit minimalen organischen Anteilen aufgebracht worden sind. Mit einer Methangasbildung ist nicht zu rechnen. Die in Teilen nicht gegebene Standsicherheit wird durch eine entsprechende Gründung der Hochbaumaßnahmen hergestellt.

Die gesetzlichen Eingriffsregelungen werden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags durch das Planungsbüro Hellmann/Kunze bearbeitet. Die Ergebnisse werden durch einen Städtebaulichen Vertrag, der zwischen Grundstückseigentümer und Stadt mit dem Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 252 abgeschlossen wird, umgesetzt.

## 2. Aggerverband, Schreiben vom 16.09.2009

Der Aggerverband weist darauf hin, dass das Plangebiet nicht im gültigen Netzplan der Kläranlage Rospe enthalten ist. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorliegen konkreter Aussagen über Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erfolgen.

Ergebnis der Prüfung:

Das anfallende Schmutzwasser wird durch Anschluss an den Kanal in der Hülsenbuscher Straße aus dem Plangebiet abgeleitet. Die Mengenermittlung hat ergeben, dass der vorhandene Mischwasserkanal ausreichend dimensioniert ist.

## 3. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 28.09.2009

Der Landesbetrieb Wald und Holz äußert Sicherheitsbedenken, da das Schulgebäude nur einen Abstand von ca. 20 m vom Waldrand einhält. Es ist ein größerer Waldabstand oder eine veränderte Waldrandgestaltung erforderlich.

Ergebnis der Prüfung:

Die Verhandlungen mit verschiedenen Waldeigentümern haben zu einer Planänderung dahingehend geführt, dass Schulgebäude und Sporteinrichtungen den vorgesehenen Standort getauscht haben. Die mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmte Lösung wird im Bebauungsplan 252 entsprechend festgesetzt.

### **Anlage/n:**

ohne Anlagen